

pitalismus zum Sozialismus erlangen die Gedanken der Klassiker des Marxismus über die sich entwickelnde relative Selbständigkeit des Staates im Verhältnis zur gesellschaftlichen Produktion immer größere Aktualität.<sup>29</sup> Die derzeitige sozialpolitische Entwicklung erlaubt es, trotz ihrer Kompliziertheit und Widersprüchlichkeit den Schluß zu ziehen, daß sich die Rolle des Staates und des Rechts im Leben der Gesellschaft verstärkt, daß sie im Wachsen begriffen ist. Dieser Prozeß hat einen unterschiedlichen Inhalt und eine unterschiedliche Tendenz in Abhängigkeit vor allem von der sozialökonomischen Grundlage, auf der er verläuft. Das Wachstum der relativen Selbständigkeit des Staates und des Rechts und ihrer aktiven Rolle in den ökonomischen, sozialen, politischen und geistigen Prozessen steht im Zusammenhang mit der Einbeziehung immer breiterer Massen in die bewußt ausgeübte gesellschaftliche Tätigkeit, mit der Intensivierung des ökonomischen Wettbewerbs und des ideologischen Kampfes zwischen Sozialismus und Kapitalismus, mit der Entfaltung der wissenschaftlich-technischen Revolution.

Die Tätigkeit der staatlichen Institutionen, die Rechtsnormen haben heute und in Zukunft großen Einfluß auf die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus, auf die Lage der Werktätigen in den kapitalistischen Ländern, auf die Formen und Methoden des Klassenkampfes, auf die gesellschaftliche Entwicklung in den Ländern, die sich von der kolonialen Abhängigkeit befreit haben, auf die Beziehungen zwischen den Völkern und auf andere gesellschaftliche Prozesse.

Die Tatsache, daß die Rolle des Staates und des Rechts wächst, wird von den bürgerlichen Ideologen und Politikern auf eigene Weise zur Kenntnis

genommen und ausgelegt. Die imperialistischen Kräfte erlangen immer größere Fertigkeit darin, alte und neue staatliche und rechtliche Mittel für ihre eigennützigen Interessen einzusetzen. Diesem Zweck dienen die zahlreichen Disziplinen der politischen Wissenschaft und der Rechtswissenschaft, die in den Vordergrund der bürgerlichen Gesellschaftswissenschaft gestellt werden. Die bürgerlichen politischen Wissenschaften und Rechtswissenschaften der Gegenwart sind bei all ihrer Unterschiedlichkeit, Vielgestaltigkeit und Widersprüchlichkeit in der Mehrzahl letztlich darauf gerichtet, die politische Macht, die Staatsmacht der Bourgeoisie zu stärken und ihren im bürgerlichen Recht zum Ausdruck gebrachten grundlegenden gemeinsamen Interessen zu dienen.

Eben deshalb kann die Kritik dieser Disziplinen besonders tieferschürfend, allseitig und eingehend von den Positionen der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie aus geführt werden. Ihre wachsende Rolle bei der Untersuchung der politischen Prozesse der Gegenwart erschöpft sich natürlich nicht in einer Kritik der bürgerlichen politisch-rechtlichen Ideologie und Wissenschaft. Sie ergibt sich vielmehr in erster Linie aus der Notwendigkeit, die politische Praxis, den politischen gesellschaftlichen Prozeß, in ihrer Gesamtheit wissenschaftlich zu analysieren. In Verbindung damit erwächst der Staats- und Rechtstheorie die Aufgabe, das System der politisch-juristischen Kategorien zu vervollkommen und zu bereichern, um sowohl den sozialökonomischen Inhalt, den Klasseninhalt, als auch die konkreten Formen und Merkmale der politisch-rechtlichen Erscheinungen und Prozesse der Gegenwart, die Spezifik ihres Mechanismus immer vollständiger, tiefergreifender und allseitiger widerzuspiegeln.

In dem Maße, wie in unserer Zeit die Formen, Methoden und Verfahren der politischen Machtausübung kom-

29 Vgl. K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 37, S. 416 f., russ.; deutsch: Werke, Bd. 37, Berlin 1967, S. 490 f.